

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2014/KU/221
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 17.10.2014 Verfasser: Frau S. Gawron FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	08.12.2014	Gemeindevertretung Kummerow

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

- § 5 Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

In den letzten zwei Haushaltsjahren sind die Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Eine rückwirkende Festsetzung der Hebesätze führt jedoch zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Gemeinden. Es empfiehlt sich deshalb, den Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze schon vor Beginn des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, zu fassen und bekanntzugeben.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2014 folgendes mitgeteilt

„...Auch wenn die Realsteuerhebesätze nur geringfügig unter dem Landesdurchschnitt... liegen, ist zu berücksichtigen, dass sich die Festsetzung der Hebesätze an den Erfordernissen einer dauerhaft leistungsfähigen Kommune orientieren muss. Die Kommune hat bei einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit und insbesondere beim Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit keinen Ermessensspielraum mehr.

Sofern keine anderen Möglichkeiten im Haushalt gegeben sind, bemisst sich die Höhe der Festsetzung der Hebesätze an dem Defizit des Haushaltes.

Die Höhe der Festsetzung sollte so erfolgen, dass das aufgelaufene Defizit und auch die ausgewiesenen Defizite abgedeckt werden.“

Die Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer sollen daher auch 2015 erhöht und mindestens an den Landesdurchschnitt auf Basis der Kassenstatistik 2013 angepasst werden:

Grundsteuer A	Erhöhung von 267 % auf 276 %
Grundsteuer B	Erhöhung von 347 % auf 350 %
Gewerbesteuer	Erhöhung von 316 % auf 318 %.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Gemeinde Kummerow

	Veranlagung 2014	mögliche Veranlagung 2015 bei gleichen Messbeträgen	Differenz
Grundsteuer A	19.654,09	20.316,59	+ 662,50
Grundsteuer B	42.014,03	42.377,26	+ 363,23
Gewerbesteuer	82.371,80	82.893,14	+ 521,34

b) für Bürger / Unternehmen

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Hebesatzerhöhung auf die Grundstückseigentümer sind in der nachstehenden Tabelle beispielhaft aufgezeigt:

	Berechnung	Grundsteuer A Hebesatz 267 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer A Hebesatz 276 % Zahlbetrag in €	Differenz
Landwirtschafts- betrieb A	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	1.120,12 € x 267 % = 2.990,72 €	1.120,12 € x 276 % = 3.091,53 €	+ 100,81 €
Landwirtschafts- betrieb B	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	2.031,74 € x 267 % = 5.424,75 €	2.031,74 € x 276 % = 5.607,60 €	+ 182,85 €
Nutzungsart	Berechnung	Grundsteuer B Hebesatz 347 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer B Hebesatz 350 % Zahlbetrag in €	Differenz
Mietwohngrundstück 791 m ² mit 14 WE Ersatzbemessung komfort	791 m ² x 1,00 € x gült. Hebesatz : 300 v.H.	= 914,92 €	= 922,83 €	+ 7,91 €
Eigenheim bewertet	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	54,81 € x 347 % = 190,19 €	54,81 € x 350 % = 191,84 €	+ 1,65 €
Bungalow	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	7,36 € x 347 % = 25,54 €	7,36 € x 350 % = 25,76 €	+ 0,22 €
Geschäftsgrundstück	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	50,30 € x 347 % = 174,54 €	50,30 € x 350 % = 176,05 €	+ 1,51 €
Garage	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	2,86 € x 347 % = 9,92 €	2,86 € x 350 % = 10,01 €	+ 0,09 €
	Berechnung	Gewerbesteuer Hebesatz 316 % Zahlbetrag in €	Gewerbesteuer Hebesatz 318 % Zahlbetrag in €	Differenz

Unternehmen A	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	6.573,00 € x 316 % = 20.770,68 €	6.573,00 € x 318 % = 20.902,14 €	+ 131,46 €
Unternehmen B	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	1.872,00 € x 316 % = 5.915,52 €	1.872,00 € x 318 % = 5.952,96 €	+ 37,44 €

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern